

4925/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 24. November 1998 unter der Nr. 5214/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Selbstmord eines Grundwehrdieners im November 1998" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur vorliegenden Anfrage ist zunächst allgemein festzuhalten, daß seitens meines Ressorts alles unternommen wird, um Soldaten bei seelischen Belastungen möglichst rasche und wirksame Hilfe zu gewähren. So ist neben den Einrichtungen zur ärztlichen und psychologischen Betreuung insbesondere auf das "Helpline - Service" des Heeres - psychologischen Dienstes zu verweisen, das allen Soldaten und Zivilbediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung rund um die Uhr zur persönlichen psychologischen Betreuung zur Verfügung steht. Darüber hinaus leisten in seelischen Konfliktsituationen auch Militärseelsorger wichtige Dienste. Die intensiven Bemühungen meines Ressorts, den Soldaten jederzeit und in allen Fällen, in denen dies gewünscht wird, notwendigen psychischen Beistand zu gewähren, mag auch die Ursache dafür sein, daß die Selbstmordrate beim Bundesheer erfreulicherweise unter jener für vergleichbare Altersgruppen im zivilen Bereich liegt.

Im übrigen berufen sich die Fragesteller auf mediale Mutmaßungen, die sich mittlerweile als unrichtig und haltlos herausgestellt haben. Bedauerlich ist, daß sich die Fragesteller nicht scheuen, eine menschliche Tragödie wie diesen Selbstmord für ihre bundesheer - feindlichen Zwecke zu mißbrauchen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Soldaten mit psychischen Problemen erhalten die jeweils indizierte medizinische bzw. psychologische Behandlung und Betreuung. Ob dabei ein stationärer Aufenthalt notwendig ist, hängt vom konkreten Krankheitsbild ab. In vielen Fällen ist jedoch der Aufenthalt und Dienst im kameradschaftlichen Verband ratsamer als die Einweisung in eine psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses.

Zu 2 bis 4:

Der angesprochene Rekrut stand in truppenärztlicher Behandlung und wurde in der psychiatrischen Ambulanz des Heeresspitals in Wien einer ausführlichen stationären fachärztlichen Untersuchung unterzogen. Dabei war weder eine Dienstunfähigkeit, geschweige denn eine Suizidgefährdung feststellbar, noch lagen die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung aus dem Präsenzdienst vor. Fest steht, daß ihm von seinem Einheitskommandanten ausdrücklich empfohlen wurde, vom Helpline - Service des Heerespsychologischen Dienstes Gebrauch zu machen.

Wehrpflichtige werden in jenen Fällen an externe Ärzte bzw. Krankenanstalten überwiesen, in denen die notwendige ärztliche Behandlung nicht rechtzeitig oder nicht im vollen Umfang durch Militärärzte und heereigene Sanitätseinrichtungen erfolgen kann. Im übrigen entspricht die psychologische und psychiatrische Betreuung der Soldaten in jeder Hinsicht internationalem Standard. Militärärzte sind bei der Erstellung ihrer Gutachten selbstverständlich weisungsfrei und unabhängig.

Zu 5:

Wie schon einleitend erwähnt, wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung alles Erdenkliche unternommen, um Selbstmordfälle möglichst hintanzuhalten. So hat erst Mitte 1998 eine von mir eingesetzte Arbeitsgruppe diesen Themenbereich analysiert und Schlußfolgerungen bzw. Empfehlungen erarbeitet. Bei allem Bemühen meines Ressorts um wirkungsvolle Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Verzweiflungshandlungen von

Menschen in seelischer Not handelt es sich dabei um ein Problem, das nicht vom Bundesheer allein, sondern nur von der Gesellschaft insgesamt bewältigt werden kann.

Zu 6:

Nein. Von einer Präjudizierung der vom Bundesministerium für Landesverteidigung eingesetzten Kommission kann keine Rede sein, zumal die Auskünfte des Presse- und Informationsdienstes meines Ministeriums ausdrücklich mit dem Hinweis versehen waren, daß es sich dabei um den "derzeitigen Ermittlungsstand" handle. Im übrigen wurden die damaligen Aussagen in der Folge in ihrer Richtigkeit bestätigt.

Zu 7 bis 8:

Die umfassenden Untersuchungen der vorerwähnten Kommission erbrachten die Bestätigung, daß die Ursachen für den gegenständlichen Selbstmord nicht im militärischen Bereich lagen. Für eine Mitarbeit "unabhängiger PsychologInnen" bestand aus den unter 2 bis 4 genannten Gründen keine Veranlassung. Die Bundesheer - Beschwerdekommision wurde auf ihr Ersuchen über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus gehende Aussagen über die Ergebnisse der Untersuchungen sind auf Grund schutzwürdiger Interessen des verstorbenen Rekruten und seiner Angehörigen nicht geeignet, im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden.

Zu 9:

Auf Grund der Untersuchungsergebnisse ist auszuschließen, daß von Militärärztinnen oder -ärzten eine derartig unsinnige Empfehlung gegeben wurde.

Zu 10:

Entfällt.